Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT
TEL (+49 30) 18 580 9722
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL [redacted]@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 600/2021

DATUM Berlin, 26. November 2021

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Stellungnahmen zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von 2019
BEZUG: 1. Ihr IFG-Antrag vom 16. August 2021
2. IFG-Bescheid vom 16. September 2021
3. Ihr Widerspruch vom 30. September 2021
ANLAGE: Überweisungsvordruck

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Auf den Widerspruch

der Frau [redacted]

gegen

den Bescheid des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** (Widerspruchsgegner) vom 16. September 2021, Geschäftszeichen 1451/6II-Z3 600/2021,

wegen Auskunft nach dem IFG

wird folgende Entscheidung getroffen:

1. **Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
2. **Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsführerin.**
3. **Die Widerspruchsgebühr wird auf EUR 30 festgesetzt.**

Begründung:

I.

1. Mit E-Mail vom 16. August 2021 bat die Widerspruchsführerin nach IFG um Zugang zu folgenden Dokumenten:

- die Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von Mai 2019 (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung_Geschlechtseintrag.html)

- Notizen, Protokolle, interne Kommunikation und sonstige Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum diese nicht mehr auf der Website öffentlich und transparent einsehbar sind."

Ein früherer IFG-Antrag vom 24. Februar 2021 derselben Antragstellerin war wegen Vorliegens von Ausschlussgründen nach dem IFG bestandskräftig abgelehnt worden.

2. Mit IFG-Bescheid vom 16. September 2021 wurde der Antrag unter Berufung auf § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG (Beeinträchtigung von Beratungen von Behörden) abgelehnt. Gefährdet sei der Beratungsprozess zwischen den Ressorts und der behördliche Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Die jetzige Gewährung des beantragten Informationszugangs zu den „Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von Mai 2019" und zu den „Notizen, Protokolle[n], interne[r] Kommunikation und sonstige[n] Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum diese nicht mehr auf der Website öffentlich und transparent einsehbar sind" habe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen im Hinblick auf laufende und künftige Ressortabstimmungen.

Eine Reform des Transsexuellengesetzes (TSG) sei verfassungsrechtlich geboten. Daher sei eine Reform auch in der kommenden Legislaturperiode zu erwarten. Die bisher unveröffentlichten Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf enthielten Einschätzungen zu bestimmten Detailfragen (z. B. zum Inhalt und Umfang der Beratung, der Frage der Beratungsstruktur sowie der Frage der Einbeziehung von unter 14jährigen), die auch öffentlich stark umstritten seien. Der Referentenentwurf aus Mai 2019 unterliege weiterhin einer fortlaufenden Anpassung. Der hierzu erforderliche Abstimmungsprozess sowie ein unbefangener und freier Meinungsaustausch inklusive einer offenen Meinungsbildung auf sämtlichen Ebenen einschließlich der Ressortebene wäre erheblich gefährdet, wenn die hierzu vorgenommenen Überlegungen bereits jetzt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden. Die Herausgabe der Stellungnahmen könnte künftige Kompromisse bei der Reform des TSG erschweren. Diese Prognoseentscheidung lasse sich aufgrund des bisherigen Verlaufs der Diskussionen und der von dem Thema ausgehenden Polarisierungswirkung treffen.

Daher sei der Vorgang nicht abgeschlossen. Auch das Ende der Legislaturperiode führe nicht stets dazu, dass ein Vorhaben der Bundesregierung abgeschlossen sei.

3. Mit Schreiben vom 30. September 2021 - im BMJV eingegangen am 1. Oktober 2021 - erhebt die Antragstellerin Widerspruch. Sie weist darauf hin, dass die Anfrage breit gestellt und es hinreichend unwahrscheinlich sei, dass alle für die Anfrage relevanten Dokumente unter den angeführten Ablehnungsgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG fielen. Sie bittet hier, eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen.

Da die Anfrage zentral um Dokumente um den Entwurf eines Gesetzes aufgestellt sei und ein Gesetzgebungsverfahren immer den Bundestag beinhalte, dieser aber dem Diskontinuitätsprinzip unterliege, sei das konkrete Verfahren um den besagten Entwurf per Definition spätestens mit der konstituierenden Sitzung des kommenden Bundestages erledigt.

II.

Der zulässige Widerspruch ist zurückzuweisen, da der IFG-Bescheid vom 16. September 2021 rechtmäßig ist und die Widerspruchsführerin nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht insoweit nicht.

Gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Diese Norm schützt die Beratungen sowohl zwischen den Behörden, als auch innerhalb der Behörden. Beratungen umfassen die Betätigung der staatsinternen Willensbildung, die auf mündlichem oder

schriftlichem Wege innerhalb einer Behörde oder zwischen mehreren Behörden erfolgt (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175). Schutzinhalt ist die Vertraulichkeit der Beratungen. Diese sollen durch eine Veröffentlichung der Inhalte nicht beeinträchtigt werden, wobei eine Beeinträchtigung dann anzunehmen ist, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Beratungen behindernd oder hemmend auswirken kann (Schoch, a.a.O., Rn. 185).

Dies ist hier der Fall. Die angefragten „Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von Mai 2019" sind Gegenstand von Beratungen zwischen Behörden. Zwischen dem BMJV und weiteren Bundesministerien wurden im Zuge der geplanten Gesetzesreform Überlegungen angestellt, Meinungsstände und Vorschläge zur Änderung des infrage stehenden Gesetzes innerhalb des BMJV, aber auch außerhalb, ausgetauscht. Unter anderem wurden dabei Themen aufgegriffen, die in der Öffentlichkeit stark umstritten sind und emotional diskutiert werden. Die Veröffentlichung dieser Überlegungen ließe erwarten, dass der Verlauf der unbefangenen Diskussionen und der freie Austausch zwischen den Behörden beeinträchtigt wird. Die Offenlegung des Standes der Verhandlungen würde die weiteren Beratungen zu diesem Thema beeinträchtigen.

Die Beratungen zu einer Reform des Transsexuellenrechts sind auch noch nicht abgeschlossen. Zwar findet mit dem Ende einer Wahlperiode oftmals eine Zäsur statt, die eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit ausgeschlossen erscheinen lässt (Schoch, a.a.O. 187). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es fanden in den vergangenen Jahren längere und intensive Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden statt, die entgegen den Erwartungen zunächst keinen Kompromiss fanden. Das Vorhaben einer Reform des Transsexuellenrechts ist aber nicht erledigt, sondern wird weiterhin auf ministerieller Ebene diskutiert. Auch die durch die jüngste Bundestagswahl eingetretene sachliche Diskontinuität vermag hieran nichts zu ändern. Das Diskontinuitätsprinzip besagt insoweit lediglich, dass Gesetzentwürfe neu eingebracht und verhandelt werden müssen. Nicht damit gemeint ist, dass Verhandlungsstände der vorigen Legislaturperiode obsolet werden und inhaltlich automatisch überholt sind. Die Arbeit in den Ministerien, in denen Gesetze entworfen werden, ruht in dieser Zeit nicht. So ist es auch im vorliegenden Fall. Die Beratungen zu dem Gesetzentwurf sind nicht erledigt oder vollzogen, sondern es konnte bislang keine Einigung erzielt werden, die in einen Kabinettbeschluss über einen Gesetzentwurf mündete. Die bislang ausgearbeiteten Entwürfe und die diesbezüglich ausgetauschten Meinungen und Überlegungen bilden nach wie vor die Diskussionsgrundlage für eine mögliche Reform des Transsexuellenrechts.

Insofern können auch sonstige Notizen, Protokolle, interne Kommunikation und sonstige Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum die Stellungnahme zu einer Reform des Transse-

xuellenrechts nicht mehr auf der Website öffentlich einsehbar sind, nicht herausgegeben werden. Sie stehen mit der bisherigen Diskussion in einem engen Zusammenhang.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO ergeht gemäß § 80 Absatz 1 VwVfG.

IV.

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand Nr. 5 (vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 30 an.
Ich bitte Sie, EUR 30 innerhalb **eines Monats** auf das folgende Konto

Begünstigter: Bundeskasse in Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Verwendungszweck: 1151 9007 5527 BEW 03183384

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung
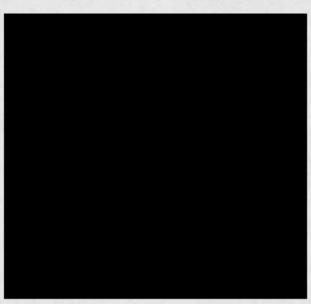
Gegen den IFG-Bescheid des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, vom 16. September 2021, Az.: 1451/6 II – Z3 600/2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.